

Ärztlich verordneter Rehabilitationssport und Eintrittspreise

Ein Ziel des Rehabilitationssports ist es auch, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, um damit die eigene Verantwortung der Menschen für ihre Gesundheit zu stärken und sie zum langfristigen, selbständigen und eigenverantwortlichen Bewegungstraining – z.B. durch weiteres Sporttreiben auch nach Ablauf der ärztlich verordneten Anwendungszeitraums – zu motivieren.

I.d.R. bekommen Patienten 50 Rehasport-Anwendungen verschrieben, die in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden können. Die Rehabilitationsträger (Anbieter) erhalten von den Krankenkassen für eine ca. 45 Minuten dauernde Therapieeinheit Wassergymnastik 4,85 EUR pro Patient. Mit diesem Betrag sind auch notwendige Sport- und Trainingsgeräte zu finanzieren, die der Therapeut zu stellen hat.

In der Region gibt es zwei Anbieter, die Rehabilitationssport und Funktionstraining in Form von Wassergymnastik anbieten. Diese Form der Gelenke schonenden Anwendung wird erst dadurch ermöglicht, dass die Flämingtherme mit den Anbietern verabredet hat, dass in ihrem Therapiebecken entsprechende Kurse absolviert werden können. Der Mindesteintrittspreis in die Fläming-Therme beträgt 6,00 EUR. Die Fläming-Therme gewährt den Kursteilnehmern einen Mengenrabatt i.H.v. 10 Prozent, sodass pro Besuch nur 5,40 EUR zu zahlen sind. Per Rechnungslegung durch die Fläming-Therme verauslagt der Anbieter das Eintrittsgeld für die Kursteilnehmer, die ihrerseits dem Anbieter diese Kosten erstatten.

Folgende Konfliktlage ist in Luckenwalde aufgetreten:

Eine Rehabilitationspatientin beruft sich auf § 17 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Oktober 2003 in der Fassung vom 01.01.2007 und vertritt die Auffassung, dass sie keinen Eintrittspreis leisten müsse. Sie fordert von der Flämingtherme, dass diese einen Sondertarif einführt, der die Therapiezeit von 45 Minuten berücksichtigt: Statt des 2-h-Tickets für 6,00 EUR soll ein 1-h-Tarif mit entsprechender Preisabminderung eingeführt werden, so dass die von den Kassen zu leistende Vergütung an den Therapeuten in Höhe von 4,85 EUR auch für die Begleichung des Eintritts herangezogen werden könne.

In § 17 Abs. 5 heißt es:

„Es ist nicht zulässig, neben der Vergütung des Rehabilitationsträgers für die Teilnahme am Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. von den Teilnehmern zu fordern.“

Am 26. August 2010 hat es eine Beratung über den zuvor geschilderten Fall zwischen den beiden Anbietern des Rehabilitationssports, der Krankenkasse und der Fläming-Therme gegeben.

Der Vertreter der Kasse vertrat die Auffassung, dass der Gesetzgeber davon ausgehe, dass nur diejenigen Therapeuten Reha-Wassergymnastik anbieten, die über Therapiebecken in ihren eigenen Praxen oder Kliniken verfügen. Mit der

Fallvergütung von 4,85 EUR soll der gesamte in einer Hand liegende Aufwand abgedeckt werden.

Der Fall, dass die Therapie in der Einrichtung eines Dritten stattfinden soll, zu der der Zugang nur über ein Eintrittsgeld zu erlangen ist, ist anders zu behandeln. Die Teilnahme am Rehabilitationssport beginnt mit dem Einfinden am Therapiebecken. Dort setzt die von der Krankenkasse vergütete Leistung des Rehabilitationsträgers ein, in Gestalt einer 45-minütigen Anleitung von therapeutischen Bewegungen und Übungen und ggf. der Zurverfügungstellung von Sportgeräten.

Kurzum: Sofern der Rehasport in einem öffentlichen Bad stattfindet, sind zum Erreichen des wassertherapeutischen Angebotes Eintrittsgelder durch den Versicherten zu erbringen. Ebenso sind notwendige Fahrtkosten zur Flämingtherme durch den Versicherten selbst aufzubringen. Die Zahlung eines Eintrittsgeldes an einen Dritten, der kein Rehabilitationsträger ist, ist keine Zuzahlung i.S. des § 17 Abs.5. Die Notwendigkeit zur Einführung eines Sondertarifs in der Fläming-Therme für Patienten, denen Rehasport verschrieben worden ist, besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Übrigens wissen es die meisten Teilnehmer zu schätzen, dass in Luckenwalde dank der Flämingtherme überhaupt erst die Möglichkeit besteht, den Rehasport in einem gepflegten wohl temperierten Wasserbecken auszuüben unter Anleitung eines qualifizierten von der Krankenkasse finanzierten Therapeuten. Die Begleichung des Eintrittspreises für die Flämingtherme, das ja auch zum zweistündigen Aufenthalt und der Nutzung aller Angebote im Freizeitbadbereich berechtigt, wird von ihnen als selbstverständlich in Kauf genommen. (Luckenwalde ist das einzige Freizeitbad in der Region, das die Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ermöglicht.)

Nach Auffassung der Anbieter ist mit der derzeitigen Vergütung des Rehasports i.H.v. 4,85 EUR eine wirtschaftliche Durchführung nahezu unmöglich. Denn zu der Therapiestunde seien neben erforderlichen Sport- und Trainingsgeräten, auch noch Arbeitszeiten für An- und Abfahrt, Umkleiden und die Fahrtkosten des Therapeuten zu rechnen. Aufgrund dessen wird ein Anbieter sein Angebot einstellen.. Die festgesetzte Fallpauschale von 4,85 EUR rechne sich auch bei größeren Teilnehmergruppen nicht mehr.

Ergänzend sei daraufhin gewiesen, dass der Vertreter der Krankenkassen darüber informierte, dass die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport zum 01.01.2011 überarbeitet wird.

Herzog-von der Heide